

Atzenbrugg, am 16.12.2025
Aktenzahl: 0053-2025-3

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die am 18.12.1991 erlassene Kanalabgabenordnung in § 1 und 5 abgeändert.

Diese haben richtig zu lauten:

§ 1

a) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal mit zentraler Kläranlage

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 24,50** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 16.532.011,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 29.240 lfm zugrunde gelegt.

b) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal mit zentraler Kläranlage

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,50** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.498.706,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 21.909,00 lfm zugrunde gelegt.

c) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,60** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.607.181,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 8.393,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal*
- b) Schmutz und Regenwasserkanal (Trennsystem)*

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal*: **€ 3,10**
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal **€ 3,10**

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die Bürgermeisterin



A blue ink signature of the name "Beate Jel".

Angeschlagen am: 16.12.2025

Abzunehmen am: 31.12.2025

Abgenommen am: